

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Durch die mit der geplanten Verordnung vorgesehenen Änderungen sollen einerseits nunmehr alle Bediensteten des Patentamtes, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, zu Ermächtigten Bediensteten ernannt werden können, andererseits soll durch die Aktualisierung oder Streichung veralteter Regelungen oder Begriffe (insbesondere im Hinblick auf den Obersten Patent- und Markensenat und die Beschwerdeabteilung des Patentamtes) dem Istzustand Rechnung getragen und die Lesbarkeit sowie Verständlichkeit des Normtextes für die Rechtsunterworfenen verbessert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen). Die Verordnungsermächtigung der Präsidentin des Patentamtes ergibt sich aus § 62a Abs. 1, § 67 Abs. 1, § 68, § 79 Abs. 2, § 92 und § 95 Abs. 3 des Patentgesetzes, § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes, § 15, § 17 Abs. 3, § 33 Abs. 2 und § 34a Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 17 des Halbleiterschutzgesetzes, § 23 Abs. 2 und § 24 des Patentvertrüge-Einführungsgesetzes, § 16 Abs. 3 und 4, § 24 Abs. 4 und § 35 Abs. 3 und 5 des Markenschutzgesetzes, § 15, § 17, § 20 Abs. 3, § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 des Musterschutzgesetzes sowie § 30 des Patentamtsgebührengesetzes.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 bis 5):

Zur Erreichung größtmöglicher Verständlichkeit sollen zusehends veraltete und missverständliche Begriffe durch verständlichere eindeutige Bezeichnungen ersetzt werden. Der Begriff „Einlaufstelle“ wird durch den auch im Patentgesetz verwendeten Begriff „Eingangsstelle“ ersetzt; der Begriff „Einwurfkasten“ statt „Einlaufkasten“ trägt der tatsächlichen Beschriftung dieses Kastens Rechnung.

Die neue Bestimmung in Abs. 2 dient der Möglichkeit der Beschleunigung von Verfahren.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass sich dieser nur auf Abs. 1 bezieht. Mittels Kundmachung wird gem. Abs. 2 festgelegt, dass aus technischen Gründen abweichende Bestimmungen zu treffen sind.

In Abs. 5 wird normiert, dass die Parteien erforderlichenfalls ihre E-Mail-Adressen bekannt zu geben haben, um den modernen Erfordernissen der Digitalisierung Rechnung zu tragen.

Zu Z 2 (§ 5):

Zwecks besserer Lesbarkeit entfällt die Aufzählung der das Prioritätsrecht betreffenden Bestimmungen, die bereits in der Promulgationsklausel aufgezählt sind.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Die veralteten Begriffe „Postscheckkonto“ (nunmehr „Konto“) und „Österreichische Postsparkasse“ (nunmehr „BAWAG P.S.K. AG) werden ersetzt. Da eine Barzahlung beim Patentamt nicht mehr möglich ist, wurde diesem Umstand Rechnung getragen. Diese wurde kaum mehr nachgefragt und verursachte einen hohen Verwaltungsaufwand. Weiters wurden alle elektronischen Zahlungsformen berücksichtigt.

Zu Z 4 (§ 9):

Da der Oberste Patent- und Markensenat sowie die Beschwerdeabteilung des Patentamtes im Zuge der Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit 1.1.2014 aufgelöst wurden, wird die Bestimmung dahingehend bereinigt.

Aufgrund der Einführung von Verwendungsbezeichnungen für Vertragsbedienstete mit der Dienstrechts-Novelle 2016, BGBl. I Nr. xx/2016, werden Beamte und Vertragsbedienstete in dieser Hinsicht gleichgestellt. Entsprechende Anpassungen werden daher vorgesehen.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 1):

Da das Deckblatt in der Praxis an Bedeutung verloren hat und kaum mehr verlangt wird, wird die Formulierung in dieser Bestimmung (von „ist ... zu verwenden“ auf „sollte ... verwendet werden“) abgeschwächt.

Zu Z 6 und 7 (§ 15 Abs. 1 und 6):

In dieser Bestimmung werden Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 1 und 2):

Es soll verdeutlicht werden, dass Übersetzungen ins Deutsche nicht sofort, sondern erst gegen Ende des Anmeldeverfahrens vorzulegen sind.

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 1):

Österreich hat sich – wie alle anderen europäischen Ämter – im Zuge der Arbeiten zur Umsetzung des IP-Translator-Erkenntnisses des EuGH (19.6.2012, C-307/10) dazu bekannt, sämtliche der unionsweit gemeinsam erarbeiteten Begriffe der „Harmonisierten Datenbank“, die ihrerseits auf den Einordnungsprinzipien der Nizzaer Klassifikation aufbaut, in Anmeldungen zu akzeptieren. Diese Amtspraxis wird nun rechtlich verankert.

Zu Z 10 und 11 (§ 27 Abs. 2 und § 32 Z 4):

Da Musterabbildungen im Musteranzeiger gegebenenfalls in Farbe abgebildet werden, wird die Differenz zwischen Abbildungen in Schwarz-Weiß und in Farbe aufgegeben.

Zu Z 12 und 13 (§§ 35 und 36):

Es wird bestimmt, dass auch Bedienstete, die nicht dem gehobenen oder dem Fachdienst angehören, deren Ausbildung jedoch Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, ermächtigt werden können. Damit ist ein flexiblerer Personaleinsatz auch von Angestellten aus dem teilrechtsfähigen Bereich bis zur Zusammenführung von Hoheit und Teilrechtsfähigkeit möglich.

Zu Z 14 (§ 40 Abs. 1 Z 3)

Diese Bestimmung entfällt aufgrund der Bezugnahme auf den Obersten Patent- und Markensenat.

Zu Z 15 (§ 48 Abs. 1 und 2)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.